

Anhang 1

Schwerpunkt Zytopathologie

1. Allgemeines

Mit dem Erwerb des Schwerpunktes Zytopathologie soll der Facharzt für Pathologie Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die ihn befähigen, in eigener Verantwortung auf dem gesamten Gebiet der Zytologie tätig zu sein (gynäkologische Vorsorge, allgemeine und spezielle Zytologie der Organe).

Auf der Grundlage morphologischer Untersuchungen von Zellen erarbeitet er eine Diagnose, mit welcher er, unter Berücksichtigung anderer klinisch relevanter Daten (der Klinischen Chemie, Biochemie, Mikrobiologie, Radiologie, Sonographie, Endoskopie) entscheidend zur gesicherten Krankheitsdiagnose beiträgt.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Gesamtdauer der Weiterbildung beträgt 12 Monate. Die Schwerpunktweiterbildung kann nicht gleichzeitig im Rahmen des Facharztstitels angerechnet werden. Sie kann frühestens im 2. Jahr nach Beginn der Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie absolviert werden. Mindestens 6 Monate der Weiterbildung können erst nach Abschluss der Weiterbildung zum Facharzt für Pathologie erfolgen.

Die 6-monatige Grundweiterbildung in Zytopathologie im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzttitel für Pathologie ist der Weiterbildung zum Schwerpunkt Zytopathologie nicht anzurechnen.

2.1.2 Mindestens 6 Monate der fachspezifischen Weiterbildung müssen an einem Institut der Kategorie A absolviert werden.

2.1.3 Teilzeitregelung

Die gesamte fachspezifische Weiterbildung kann in Teilzeit (mind. 50%) absolviert werden.

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Voraussetzung für den Erwerb des Schwerpunktes ist der Facharzttitel für Pathologie.

2.2.2 Kurse

Nachweis über die Teilnahme an 2 Workshops der Schweizerischen Gesellschaft für Klinische Zytologie, der Internationalen Akademie für Zytologie, deren Sektionen oder anderer von der Fachgesellschaft anerkannter Institutionen.

3. Inhalt der Weiterbildung

3.1 Lernziele

a) Allgemeines:

- Theoretische Fachkenntnisse und deren Anwendung in der zytologischen Diagnostik;
- Selbständiges, problemorientiertes und selbstkritisches diagnostisches Vorgehen basierend auf den Vorkenntnissen aus der histologischen Diagnostik.

b) Im diagnostischen Bereich:

- Beherrschen des Screenings (sorgfältiges Durchmustern der Präparate) mit Befunderhebung und korrekter Dokumentation von Befunden. Selbständige Interpretation der Befunde. Erstellen der Diagnose, gegebenenfalls mit Kommentar bezüglich Differentialdiagnosen, Beantwortung von speziellen Fragestellungen und Vorschlägen zum weiteren Vorgehen;
- Systematischer Bezug zur Histopathologie (Korrelation der zytologischen Befunde zu histologischen Vor- und Nachuntersuchungen);
- Interpretativer Bezug zu den wichtigsten bildgebenden Befunden;
- Einsatzmöglichkeiten und diagnostische Relevanz von Elektronenmikroskopie, Zytochemie, Immunzytochemie, Durchflusszytometrie, molekularpathologische Methoden und mikrobiologischen Untersuchungen, u. a. unter dem Aspekt der unterschiedlichen zytologischen Materialarten;
- Kenntnisse über die Einsatzmöglichkeiten und interpretativen Limiten von speziellen Techniken in der Zytologie, insbesondere der Molekularpathologie und Immunzytochemie;
- Aktive Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung der Zytologielaboranten.

c) Im technischen Bereich:

- Kenntnisse der Entnahmetechniken und Asservierung von zytologischem Untersuchungsmaterial (in klinischen, operativen und radiologischen Disziplinen);
- Asservierung von zytologischem Material für Spezialuntersuchungen (Zellblöcke, Immunzytochemie, Molekulargenetik (FISH, PCR), Durchflusszytometrie, Mikrobiologie u. a.);
- Kenntnisse über die Durchführung der Feinnadelpunktion palpabler Läsionen, Korrelation mit bildgebenden Verfahren und Anfertigung der Ausstriche;
- Theoretische und praktische Kenntnisse der gängigen labortechnischen Aufarbeitung des zytologischen Untersuchungsmaterials, inklusive Herstellen / Fixierung von Ausstrichen und Standardfärbungen;
- Selbständiges Herstellen und Färben von Ausstrichpräparaten für Schnelluntersuchungen;
- Kenntnisse über die spezifischen hygienischen Anforderungen im zytologischen Labor.

3.2 Weitere Anforderungen

Während der fachspezifischen Weiterbildung ist der unten formulierte Anforderungskatalog zu erfüllen und mittels Testaten (Logbook) zu belegen:

1. Gynäkologische Vorsorgezytologie (PAP-Abstriche):

Selbständige Beurteilung von mindestens 2'700 Proben (konventionelle Abstriche / Dünnschichtpräparate), wovon mindestens 1'000 selber gescreent werden müssen.

2. Allgemeine und spezielle Zytopathologie der Organe:

Selbständige Beurteilung von mindestens 2'700 Proben (1'800 exfoliative Zytologien und 900 Feinnadelpunktate), wovon 650 Exfoliativzytologien und 350 FNP selber gescreent werden müssen. Im Bereich der Exfoliativzytologie müssen mindestens je 130 Proben auf folgende Untersuchungsmaterialien entfallen:

- Sputa, Sekrete
- Körperhöhlenergüsse / Körperflüssigkeiten
- Spülflüssigkeiten
- Bürstenmaterial

Selbständige Durchführung von 30 Feinnadelpunktionen am Patienten.

Art der Untersuchung	Minimum Proben
Gynäkologische Zytopathologie:	
PAP-Abstriche	2'700
davon selbst gescreent	1'000
Allgemeine Zytopathologie:	
Exfoliativzytologie	1'800
davon selbst gescreent	650
davon Kategorien:	
Sputa, Sekrete	130
Körperhöhlenergüsse / Körperflüssigkeiten	130
Spülflüssigkeiten	130
Bürstenmaterial	130
Weitere	130
Feinnadelpunktate aus verschiedenen Organen	900
davon selbst gescreent	350
Feinnadelpunktionen am Patienten	30

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Das Bestehen der Schwerpunktpfprüfung soll den Beweis erbringen, dass der Kandidat genügend Kenntnisse in Theorie und Praxis im ganzen Gebiet der klinischen Zytopathologie (extragynäkologische und gynäkologische Zytologie) besitzt, um die in einem zytologischen Labor anfallenden diagnostischen Probleme selbständig zu lösen und die Kollegen anderer Disziplinen in allen Fragen der Zytopathologie kompetent zu beraten.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff entspricht Ziffer 3.1 des Anhangs 1 (Lernziele) des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission stellt die Examinatoren und Prüfungsexperten und besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Es sind Ärzte, welche im Gebiet der Klinischen Zytopathologie in leitender Stellung diagnostisch tätig und Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie (SGPath) sind sowie den Schwerpunkt Zytopathologie zum Facharztstitel für Pathologie besitzen. In der Kommission sollten universitäre, nicht universitäre und private Institute angemessen vertreten sein.

Mindestens ein Mitglied weist Prüfungserfahrung auf.

Der Präsident und die Mitglieder der Prüfungskommission werden von den ordentlichen Mitgliedern der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie (SGP) für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- Organisation und Durchführung der einzelnen Prüfungen;
- Festlegen der problembezogenen Bewertungskriterien;
- Beantragen der Prüfungsgebühr an die Fachgesellschaft;
- Festlegen von Datum und Ort der Prüfung.

4.4 Prüfungsart

Die Prüfung findet an 1 Tag statt und beinhaltet 3 Prüfungsabschnitte:

- Erster Prüfungsabschnitt (Dauer 50-60 Minuten):
 - Durchführen einer Feinnadelpunktion am Patienten, Erstellen von Ausstrichpräparaten und selbständiges Durchführen einer Schnelfärbung. Anschliessend Beurteilung der Präparate und schriftliche Formulierung des Befundberichtes innerhalb 1 Stunde. Entsprechend den Möglichkeiten am Prüfungstag kann die Feinnadelpunktion ersetzt werden durch eine andere Art der Präparatherstellung.
- Zweiter Prüfungsabschnitt (Dauer 240-300 Minuten):
 - Durchmustern und Beurteilen der zytologischen Präparate von 20-30 Fällen aus allen Gebieten der diagnostischen Zytologie (gynäkologische Vorsorge und Organzytologie); Stellen der Diagnose und Ausarbeiten eines Befundberichtes.
 - Bei maximal 75% der Fälle können die Ausstrichpräparate durch eine Laborantin vorgescreeent sein.
- Dritter Prüfungsabschnitt (Dauer 100-120 Minuten):
 - Besprechen der Arbeiten mit der Prüfungskommission. Beantworten von problembezogenen Fragen aus dem gesamten Gebiet der Klinischen Zytologie inklusive Zusatzuntersuchungen wie Immunzytochemie, Durchflusszytometrie, Molekularpathologie, unter besonderer Berücksichtigung klinischer und histologisch-zytologischer Korrelationen. Dabei können auch histologische Schnittpräparate sowie die Beurteilung immunzytochemischer und immunhistochemischer Befunde in die Prüfung miteinbezogen werden.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Schwerpunktprüfung

Es empfiehlt sich, die Schwerpunktprüfung erst abzulegen, wenn die Bedingungen zur Erlangung des Facharztstitels für Pathologie erfüllt sind, und wenn mindestens 75% (9 Monate) der geforderten Weiterbildung in Zytologie absolviert ist.

4.5.2 Zeit und Ort der Prüfung

Pro Jahr findet mindestens eine Prüfung statt. Ort und Zeitpunkt der Prüfung, Anmeldestelle, Anmeldeschluss und weitere Anmeldeformalitäten werden von der Prüfungskommission festgelegt und mindestens 6 Monate vor dem Prüfungstermin in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

4.5.3 Hilfsmittel

Es stehen die in der täglichen Diagnostik üblichen Bücher zur Verfügung; auch eigene Bücher können verwendet werden.

4.5.4 Prüfungssprache

Deutsch, Französisch oder Englisch nach Wunsch des Kandidaten bei der Anmeldung. Nach besonderer Vereinbarung ist auch Italienisch möglich.

4.5.5 Protokolle

Über alle Prüfungsteile wird ein Protokoll erstellt, das von allen prüfenden Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist. Der Kandidat erhält auf eigenen Wunsch eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

4.5.6 Prüfungsgebühr

Die Fachgesellschaft erhebt auf Antrag der Prüfungskommission eine Prüfungsgebühr, welche zusammen mit der Ankündigung der Schwerpunktprüfung in der Ärztezeitung publiziert wird.

4.6 Bewertungskriterien

- Alle drei Teile der Prüfung werden mit Punkten bewertet. Die Bewertungsskala der einzelnen Teile wird vorgängig von der Prüfungskommission festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.
- Prinzipiell gilt die Prüfung als bestanden, wenn 75% der maximal erreichbaren Punkte erzielt worden sind.
- Die Resultate der Prüfung werden am Schluss derselben dem Kandidaten bekannt gegeben und auf Wunsch mit ihm besprochen.

4.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Schwerpunktprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei alle unter 4.4 Anhang 1 aufgeführten Prüfungsabschnitte wiederholt werden müssen.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten

Vgl. Ziffer 5.1 Weiterbildungsprogramm Facharzt für Pathologie.

6. Übergangsbestimmungen

Wer die Weiterbildung gemäss altem Programm bis am 31. Dezember 2004 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Schwerpunktes nach den [alten Bestimmungen vom 1. Januar 1996](#) verlangen.

Inkraftsetzungsdatum: 1. Januar 2002

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 30. September 2010 (Ziffern 2.1.1, 2.2.2, 3, 4.4, 4.5, 4.6; genehmigt durch SIWF)
- 6. Juni 2013 (Ziffern 3.1 b, 4.4 und 4.7; genehmigt durch SIWF)